

N a m e Adresse

An das
Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

Datum

Anfechtungs-Klage gegen den Abwassergebührenbescheid der Stadt Braunschweig gemäß Abrechnungsschreiben vom Wasserverband Weddel/Lehre vom . . .
Für die Liegenschaft :

Gegen obigen Gebührenbescheid der Stadt erhebe ich hiermit Anfechtungs-Klage.

1. Die Stadt Braunschweig hat Privatisierungserlöse aus der Stadtentwässerung in beträchtlicher Millionenhöhe nicht dem Gebührenhaushalt zugeführt, sondern zur Haushaltssanierung in den Stadthaushalt vereinnahmt.

Die Vereinnahmung in den allgemeinen Haushalt rechtfertigt die Stadt mit der irrigen Annahme, dass die Kanäle im Innenstadtbereich in den letzten 80 Jahren ausschließlich durch städtische Mittel, niemals durch Beiträge der Anwohner finanziert worden seien.

Dagegen belegen die Kanal-Statute seit 1888, präzisiert 1923 und die späteren Abwassersatzungen von 1955 bis 1975 und sämtliche Haushaltspläne der Stadt Braunschweig seit 1925, das Gegenteil.

Beweis: Herbeiziehung der Kanal-Satzungen der Stadt Braunschweig seit 1923. Danach wurden seit 1923 sogar 100% der Finanzierungskosten der Kanalbauten sowie des Kanalunterhalts in einer separaten Rechnungsführung den Grundstückseigentümern auferlegt. Gemäß Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKHG) darf der Gebührenzahler nicht doppelt für die Kanalbauten herangezogen werden.

Die Berechtigung zur Vereinnahmung des Privatisierungserlöses stützt die Stadt auf eine gutachterliche Stellungnahme von Prof. Versteysl vom 17.02.2006, die aber für die Position der Stadt nicht greift. Im Gegenteil: ausdrücklich verweist Prof. Versteysl darauf, daß die alleinige Vorfinanzierung der Kanäle durch die Stadt und nicht durch

Nutzer-Beiträge für seine Stellungnahme Voraussetzung sei: *„Im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig wurde die Errichtung des Kanalnetzes nach Angaben der Stadt stets durch die Stadt vorfinanziert.“*

Beweis: Heranziehung der gutachterliche Stellungnahme von Prof. Versteyl vom 17.02.2006

In Wirklichkeit wurden aber Beiträge von den Hauseigentümern erhoben. Somit darf der Privatisierungserlös nicht einfach in den Haushalt der Stadt vereinnahmt werden. Die Entwässerungsgebühren sind dementsprechend zu senken.

2. Dem Gebührenhaushalt zustehende Einnahmen gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Braunschweig wurden in beträchtlicher Höhe dem Gebührenhaushalt für 2005 und 2006 vorenthalten.

Hintergrund ist ein Versäumnis der Stadt gegenüber einer Gebühren/Entgelt pflichtigen Bau- bzw. Grundwassereinleitung in den Wendmühlengraben seit ca. einem Jahr für das Bauvorhaben ECE-Schloss-Arkaden.

Gemäß Gutachten der Fa. Geologik sind dort zwischen 200 Litern pro Sekunde bis 400 Litern pro Sekunde einzuleitende Wassermengen angefallen, die nach aktueller Aufklärung des Sachverhalts in den Ratsgremien auch unbestritten in den Wendmühlengraben eingeleitet wurden. Seitens der Stadt wurde versäumt, wie sonst üblich, die eingeleiteten Mengen zu messen.

Die dadurch entstandenen Einleitungsgebühren bzw. Entgelte in Höhe von ca. 5 bis 10 Mio. € für ein volles Jahr wurden dem ECE nur pauschal mit ca. 22.000 € berechnet.

Sollte es sich hierbei um ein von der Stadt dem ECE zugestandenes großzügiges „Geschenk“ handeln, so darf das nach Abwassergebührensatzung nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen.

Die ordnungsgemäße Beteiligung der ECE-Kanalnutzung hätte zu einer drastischen Entlastung aller Gebührenzahler führen müssen. Das ist offensichtlich versäumt worden. Der diesbezüglichen Schriftverkehr des Anwaltes Benno Reinhardt dürfte Ihnen vorliegen. Er würde ansonsten nach Mitteilung Ihrerseits sofort als Anlage nachgereicht werden.

Die Höhe des Streitwertes stelle ich in das Ermessen des Gerichts, zumal mir die Kostenkalkulationen der Stadt bislang nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: das Abrechnungsschreiben füge ich hier bei.